

Beitragsordnung

Blaupause – Initiative für mentale Gesundheit im Gesundheitswesen e.V.

§ 1 Grundsätzliches

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Vereinsmitglieder, Gebühren und Sonderumlagen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Höhe des Beitrags, der Gebühren und der Sonderumlagen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Änderungen der Beitragshöhe treten zum 1. Januar des auf den Änderungsbeschluss folgenden Jahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Termin beschließen.
- (3) Neue Mitglieder haben binnen drei Wochen nach Aufnahme den geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich grundsätzlich auf 36,00 € pro Jahr. Eine Ermäßigung auf 24,00 € pro Jahr ist möglich. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.
- (2) Ausschlag gebend für die Höhe des Beitrags ist der zum Beitritt oder Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus.
- (3) Die Ermäßigung nach Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, Schüler*innen, Auszubildende, Erwerbslose, Geringverdienende, Rentner*innen, Schwerbehinderte und vergleichbare Personengruppen. Zur Beantragung der Ermäßigung ist ein Nachweis erforderlich. Bei zeitlich begrenzt gültigen Bescheinigungen (Schülerausweis, Immatrikulationsbescheinigung, etc.) wird dem*der Schatzmeister*in unaufgefordert die jeweils aktuell gültige Bescheinigung postalisch oder per E-Mail zugesandt.
- (4) Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise für einen festgelegten Zeitraum erlassen. Der Härtefall ist durch das antragstellende Mitglied entsprechend nachzuweisen.

(5) Änderungen der persönlichen Angaben sowie des Mitgliederstatus sind dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied binnen drei Wochen mitzuteilen.

(6) Beiträge, Gebühren und Sonderumlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der jährliche Beitrag wird zum 1. Februar eines Jahres fällig und ist innerhalb von drei Wochen zu zahlen.

(7) Nach Ablauf des Kalenderjahres erhält jedes Mitglied eine Bescheinigung über den gezahlten Mitgliedsbeitrag.

(8) Den Ausschluss von Mitgliedern aufgrund von Zahlungsrückständen regelt die Satzung.

§ 4 Förderbeiträge

(1) Der Beitrag der Fördermitgliedschaft kann von jedem Fördermitglied in freiem Ermessen festgelegt werden. Er darf 10 Euro pro Jahr nicht überschreiten.

(2) Es gelten § 3 Absatz 6 und Absatz 7.

§ 5 Vereinskonto

(1) Alle Beiträge werden über das Vereinskonto eingezogen.

IBAN: DE84 6729 0000 0149 6536 78

BIC: GENODE61HD1

Kreditinstitut: Heidelberger Volksbank eG

(2) Transaktionen auf andere Konten als das Vereinskonto werden nicht als Zahlung von Beiträgen anerkannt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt das SEPA-Lastschriftmandat.

(2) Das Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 24. März 2018 in Kraft.